

Für die schöne Frau!

Cleopatra Schönheits-Milch, Excelsior

ist das hervorragendste Mittel zur Verjüngung und Erlangung einer jugendfrischen Haut. **Keine Creme, keine Paste**, welche die Poren verstopft und die natürliche Hautatmung hindert, sondern ein Produkt aus rein natürlichen organischen Rohstoffen des Pflanzenreiches, welche der Haut nach kurzem Gebrauch einen zarten, blendend weißen Teint verleiht. **Cleopatra Schönheits-Milch** entfernt **unter Garantie** alle Krähenfüße, Runzeln, Falten und Unreinheiten der Haut. Der Todfeind jeder blassen, grauen Gesichtsfarbe. **Preis: Größe I RM. 3.50, Größe II RM. 6.— zuzgl. Nachnahmespes.**



Wasserwellenapparat
„Excelsior“
(D. R. P. ang.)

Der beste bis jetzt konstruierte Apparat zur mühelosen Selbsterzeugung natürlicher Wasserwellen. Glänzende Anerkennung. Notar. Erfolgsbeglaubigung. Einmalige Anschaffung erspart für immer den Friseur. Passend für jede Frisur. **Preis RM. 2.50 zuzüglich Nachnahmespesen.**



Prächtige Locken!

Von vierzehntägiger Dauer, **garantiert haltbar**, ohne Brennschere, falls keine Wasserwellen erwünscht, erhalten Sie sofort **unter Garantie** durch unsere Haarkräusel-essenz „EXCELSIOR“. **Preis für einfache Packung RM. 2.50, Doppelpackg. RM. 4.— zuzüglich Nachnahmespesen.**

Wir übernehmen für unsere Fabrikate volle Garantie. Bei Nichtgefallen anstandslos Zurücknahme innerhalb 3 Tagen.

Kosmetika-Versand-Excelsior
Berlin W 57, Frobenstraße 3. Abteilung 28a



ALARM-PISTOLEN

Ohne Waffenschein
für Schutz und Sport-nur sie allein!

•solid•eleganz•zuverlässig•preiswert•

In- u. Aus'andspatente.

Kal. 6 mm: 2-schüss. M. 3.50, 6-schüss. M. 7.50, 6-schüss. M. 10.— **Kal. 320:** 5-schüss., **stärkste Wirkg.**, M. 14.25. Bezug dch. Waffenhändler. — Liste M 9 kostenfrei.

**Moritz u. Gerstenberger, Pistolenfabrik,
Zella-Mehlis i. Thür.**

Ein „freundschaftlicher“ Schlag auf den Rücken

Der Gerichtshof in der englischen Stadt Hull mußte kürzlich in einem eigenartigen Entschädigungsprozeß eine Entscheidung treffen. Klägerin war eine Frau Seaton Smith, die den Gerichtshof vor die Frage stellt, wo die Grenze zwischen einem freundschaftlichen Schlag auf den Rücken und strafbarer Körperverletzung gezogen werden muß. Frau Smith hatte eine Reihe von befreundeten Familien zu Gast geladen. Als sie ankündigte, der Tee sei aufgetragen, ging Frau Reed, eine der geladenen Bekannten, auf sie zu und versetzte ihr einen Schlag auf den Rücken, der offenbar scherzhaft gemeint war, da Frau Reed herzlich dazu lachte. Einen weniger scherzhaften Eindruck aber hatte Frau Smith als der duldende Teil. Sie wäre durch den Schlag beinahe von ihrem Stuhl geschleudert worden. Später empfand sie heftige Schmerzen im Rücken und verlor infolge von Muskelverzerrung vorübergehend die Bewegungsfähigkeit ihres linken Armes. Der Richter entschied, daß die Beklagte entschieden zu weit gegangen sei. Die Grenze einer gesellschaftlich zulässigen Geste sei bei weitem überschritten worden. Frau Reed wurde demgemäß verurteilt, der Klägerin 400 Mark Schmerzensgeld zu zahlen und sie für die ärztlichen Behandlungskosten mit einem Betrage von 1000 Mark zu entschädigen. Also Vorsicht bei der Bekundung freundschaftlicher Gesinnung!

(Jenaische Zeitung v. 8. III. 1930.)
Einges. v. F. K. in J.

Verlag: Wilhelm Goldmann Verlag, G. m. b. H., Leipzig C 1, Kohlgartenstr. 20
Fernsprech-Anschlüsse: Nr. 65029, Nr. 65952. Telegrammadresse: Goldmannbuch
Leipzig. Sämtliche Zuschriften sind nur an den Verlag zu richten. Für unverlangte
Manuskript- od. Bildsendungen wird keine Gewähr übernommen. Rückporto beilegen

Verantwortlicher Schriftleiter: Friedrich Pütsch, Leipzig. Anzeigenannahme: Wilhelm Goldmann Verlag, G. m. b. H.,
Abt. Inseratenverwaltung, Leipzig C 1, Kohlgartenstr. 20. Verantwortlich für den Inseratenteil: Erich Hoffmann, Leipzig.
In Österreich für Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Dr. Emmerich Morawa in Fa. Hermann Goldschmiedt,
Ges. m. b. H., Wien I, Wollzeile 11. Heftdruck: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1.

Entered as second-class matter August 2, 1929, at the Post Office at New York, New York, under the Act of
March 3, 1879 (Sec. 397, P. L. & R.)

Das K.-M. ist durch alle Buchhandlungen, Bahnhofsbuchhandlungen und Zeitungshändler zu beziehen.
In Deutschland auch Lieferung durch jedes Postamt (Postzeitungsliste Nr. 6 vom 12. 4. 1929)